

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) ab 01.01.2019

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenthal

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenthal die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe Klingenthal, Brunndöbra, Sachsenberg/Georgenthal und Zwota beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 **Gebührentarif**

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	
1.1.	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	100,00 €
1.2.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	300,00 €
2.	Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1.	Einzelstelle	400,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	800,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Einzelstelle 2 Urnen	400,00 €
2.2.2.	Doppelstelle 4 Urnen	800,00 €
	Gebühr für eine Verlängerung pro Jahr	
	nach 2.1.1.	20,00 €
	nach 2.1.2.	40,00 €
	nach 2.2.1.	20,00 €
	nach 2.2.2.	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) einschließlich Ersthügelung	200,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahren) einschließlich Ersthügelung	550,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	180,00 €

III. Umbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

Verwaltungsgebühr	50,00 €
-------------------	---------

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **18,00 €** pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes u. der Feierhalle

1.	Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Benutzung	55,00 €
2.	Gebühr für Benutzung der Friedhofshalle einschl. Aufbahrungsraum	100,00 €

IV. Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber u. Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Öffnen und Schließen der Grabstelle, Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Bepflanzung mit Bodendecker, Pflege für 20 Jahre, Beräumung, Grabmal mit Beschriftung

1.	einheitlich gestaltete Reihengräber	
	1.1. für Sargbestattung	
	1.1.1. einheitlich gestaltetes Reihengrab Stele mit Inschrift (nur FH Sachsenberg)	3.510,00 €
	1.1.2. einheitlich gestaltetes Reihengrab mit Grabplatte mit Inschrift	3.710,00 €
	1.1.3. einheitlich gestaltetes Reihengrab mit Grabstein 70 cm x 35 cm mit Inschrift	4.210,00 €
	1.2. für Urnenbestattung	
	1.2.1. einheitlich gestaltetes Reihengrab mit Grabplatte mit Inschrift	3.340,00 €
	1.2.2. einheitlich gestaltetes Reihengrab mit Grabstein 70 cm x 35 cm mit Inschrift	3.840,00 €
2.	Urnengemeinschaftsanlagen	2.300,00 €

VII. Gebühren für Beräumungen von Grabstellen

Beräumungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	35,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden einmalig	35,00 €
3.	Zahlungserinnerung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Klingenthal.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung der Kirchgemeinde Klingenthal, Kirchstr. 19, 08248 Klingenthal aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes und der öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2019 in Kraft. Alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Klingenthal vom 01.01.1999, Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Brunndöbra vom 15.05.2008, Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Sachsenberg vom 01.04.2004 Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes Zwota vom 03.12.2003 außer Kraft.

Klingenthal, den 01.11.2018

Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Klingenthal


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
AZ: R 56513 Klingenthal
Chemnitz, den 01.11.2018

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz




Meister
Oberkirchenrat